

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2022/FAU/007
Federführend:		Status: öffentlich
Ordnungsamt		Datum: 18.02.2022
		Verfasser: Herr T. Feldmann
		FBL: Herr T. Feldmann
<b>3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Faulenrost</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	01.03.2022	Gemeindevertretung Faulenrost

**Beschlussvorschlag:**

Die dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Faulenrost wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung M-V und Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen M-V §§ 14 und 15

Durch den anhaltenden Wandel in der Bestattungskultur besteht auch in der Gemeinde Faulenrost ein Anpassungsbedarf. Um den Pflegeaufwand für Angehörige, die entweder schon alt sind oder weit entfernt ihren Wohnsitz haben, in Grenzen zu halten, werden Rasenreihengrabstätten für Säрге und Urnen nachgefragt. Bei diesen Grabstätten wird nur ein Grabmal (Grabstein oder Platte) errichtet. Die Grabstätte wird als Rasenfläche hergerichtet und durch die Gemeinde Faulenrost als Trägerin des Friedhofes gemäht. Weiterhin besteht der Wunsch einer Erweiterung anonymer Grabstätten in Form einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensstele.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Änderung der Friedhofssatzung entstehen für die Errichtung der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensstele Herstellungskosten von ca 10.000,-€, die durch die Gemeinde vorzufinanzieren sind.

**Anlagen:**

### **3. Änderungssatzung Friedhofssatzung der Gemeinde Faulenrost**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Faulenrost hat in ihrer Sitzung vom 01.03.2022 auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 14 Abs. 5 sowie des § 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes M-V folgende dritte Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**Der § 7 „Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
    - Erdreihengrabstätten
    - Erdreihengrabstätten (Rasen)
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnenreihengrabstätten (Rasen)
  - b) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
    - Erdwahlgrabstätte
    - Urnenwahlgrabstätte
  - c) anonyme Grabstätten (Gemeinschaftsanlagen)
    - anonyme Urnengrabstätte
    - Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Namensstele
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Faulenrost. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Es darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche oder Ascheurne beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr in einem Grab zu bestatten. Über Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere für verstorbene Kleinkinder, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, und Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,56 m.
- (6) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

- (8) Die Grabstätten haben in der Regel ohne Einbeziehung der Wegeflächen folgende Maße:
- Erdreihengrabstätten: 2,10 m x 0,90 m
  - Urnenreihengrabstätten 0,50 m x 1,00 m
  - Erdwahlgrabstätten 2,10 m x 1,20 m

**Der § 8 „Reihengrabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung. Diese werden mit Anmeldung der Erdbestattung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Diese werden mit Anmeldung der Urnenbestattung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In jeder Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Der Auftraggeber zur Bestattung oder der nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtige hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.
- (4) Bei Bestattung in einem Reihengrab (Rasen) entfällt die Pflicht zur Pflege der Grabstelle.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Das betreffende Grabfeld erhält ein Hinweisschild. Der Auftraggeber zur Bestattung oder der nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtige hat Grabmale und Einfassungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör auf Kosten des Auftraggebers zur Bestattung oder des nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen entfernt.

**Der § 9 „Familiengrabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 9**

**Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstättenanlage wird im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes bestimmt. Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.
- (2) Ab der zweiten Bestattung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die vorgesehene Ruhezeit erreicht wird.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit und wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, kann innerhalb eines bestehenden Nutzungsrechtes, auf Antrag eine zusätzliche Bestattung erfolgen.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstättenanlage wird im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes bestimmt. Es können in Urnenwahlgrabstätten je nach Größe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit erreicht wird.

### **Der § 9 a wird wie folgt neu eingefügt**

#### **§ 9 a**

#### **Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Die Vergabe einer Wahlgrabstätte erfolgt an eine Person, die als Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht per Urkunde an der Grabstätte unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung erhält. Das Nutzungsrecht gilt erst nach Zahlung der Gebühren entsprechend geltender Friedhofsgebührensatzung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat unter Maßgabe dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen auf der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine natürliche Person übertragen. Die Übertragung kann nur in der Friedhofsverwaltung erfolgen und wird beurkundet.
- (5) Erfolgt bis zum Ableben des im Friedhofsregister eingetragenen Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes, erfolgt die Übertragung dann an den Antragsteller der Bestattung oder der im Antrag festgelegten Person, die dieser Übernahme durch Unterschrift zustimmt oder an den nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung anzuzeigen

### **Der § 9 b wird wie folgt neu eingefügt:**

#### **§ 9 b**

#### **Erlöschen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - a) nach Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung nach Friedhofsgebührensatzung erfolgt;
  - b) durch Rückgabe der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder Ablauf der Nutzungszeit;
  - c) durch Vernachlässigung der Grabpflege und Pflichten gemäß dieser Friedhofssatzung.

(Durch öffentliche Bekanntmachung -Aushang- wird auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.)

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von drei Monaten zu beräumen. Geschieht dies nicht, werden Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Es ist vorher von der Friedhofsverwaltung auf das Ende der Nutzungszeit hinzuweisen.

**Der § 10 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 10**

### **Anonyme Grabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen)**

- (1) Bestattungen und Beisetzungen in anonymen Grabstätten werden nur auf dem Friedhof in Faulenrost angeboten. Sie werden in Grabstätten auf besonderen Grabfeldern ohne individuelle Grabmale vorgenommen. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft.
- (2) Zu den Anlagen gehören:
  - a) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten  
Sie dienen der anonymen Bestattung von Urnen. Die Beisetzung erfolgt ohne Kennzeichnung, namenlos unter dem grünen Rasen. Angehörige der Verstorbenen sind bei der Bestattung nicht zugelassen.
  - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensstele  
Sie dienen der anonymen Bestattung von Urnen. Die Beisetzung erfolgt ohne Kennzeichnung, unter dem grünen Rasen. Der Name wird auf einer Stele angebracht. Angehörige der Verstorbenen sind bei der Bestattung nicht zugelassen.
- (3) Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, Das Betreten der Bestattungsflächen ist nicht gestattet. Das individuelle Aufstellen von Grabmalen ist unzulässig
- (4) Voraussetzung für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ist die Vorlage des schriftlichen Willens des Verstorbenen bei der Friedhofsverwaltung, dass er anonym bestattet werden möchte.

## **Artikel 2**

Diese dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faulenrost, den .....2022

-----

Claus-Dieter Tobaben  
Bürgermeister

**Friedhofsatzung der Gemeinde Faulenrost  
vom 03.09.1998**

**in der Lesefassung der  
1. Änderungssatzung vom 14.01.2001 und der  
2. Änderungssatzung vom 24.02.2003**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie der Friedhofsatzung der Gemeinde Faulenrost vom 20.08.1998, zuletzt und des § 14 Abs. 5 BestattG M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Faulenrost in der Sitzung am 20.08.1998, 11.12.2000 und 24.02.2003 folgende Satzung erlassen:

**§1**

**Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Faulenrost ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Faulenrost, Flur 2, Flurstück 91, Demzin, Flur 2, Flurstück 59 und Hungerstorf, Flur 2, Flurstück 56. Die Gemeinde Faulenrost unterhält auf diesen Grundstücken die Friedhöfe der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Verstorbenen, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Faulenrost waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind weiterhin die Familienangehörigen des Verstorbenen sowie sonstige durch Vertrag oder Testament bestimmte Personen. Die Bestattung anderer Verstorbener kann mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (3) Innerhalb des Gemeindegebietes Faulenrost ist eine anderweitige Bestattung von Verstorbenen als auf den Gemeindefriedhöfen und dem Kirchenfriedhof in Rittermannshagen nicht gestattet.

**2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Verantwortung für den Gemeindefriedhof obliegt dem Bürgermeister. Nach seiner Weisung erfolgt die Verwaltung. Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Friedhofsverwalter berufen, der die Aufsicht und Verwaltung gewährleistet.
- (2) Für die Ordnung auf dem Friedhof kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

2

**§3**

**Verhalten auf den Friedhöfen**

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofverwalters ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung des Friedhofverwalters erteilt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen.
- d) Durchschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- e) zu lärmern und zu spielen
- f) das störende Lagern von Gartengeräten, Gießkannen usw. Werden solche vorgefunden können sie entfernt werden. Ersatzansprüche für verlorengegangene Geräte können nicht gestellt werden.
- g) Kunststoffabfälle gehören nicht auf den Friedhof und sind zu Hause zu entsorgen.

#### **§4 Anzeigepflicht**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Beauftragten der Gemeinde unter Vorlage der Sterbebescheinigung anzuzeigen. Den Nutzungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 wird daraufhin eine Grabstätte zugewiesen.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Familiengrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### **§5 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

#### **§6 Umbettungen**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Die Leichen- oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Dabei sind in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsbestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten schriftlich nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung



und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

## **§7**

### **Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Faulenrost. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Es darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche oder Ascheurne beige-  
setzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem  
gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr in einem Grab zu bestatten.  
Über Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere für verstorbene  
Kleinkinder, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der  
Grabstätten. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend  
angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der  
Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich  
aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln,  
genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der  
Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die  
Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten  
Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der  
Gemeinde.
- (5) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne  
Grabhügel) 0,90 m, und Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,56 m.
- (6) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände  
getrennt sein.
- (7) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

## **§8**

### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach  
einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Die Reihengrabstätten haben in der Regel ohne Einbeziehung der Wegflächen  
folgende Maße
  - Länge 2,10 m
  - Breite 0,90 m
- (3) Auf Antrag eines Angehörigen oder eines sonstigen Berechtigten kann  
der Bürgermeister einer verlängerten Belegungszeit der Reihengrabstätte

zustimmen. Die Zeiträume für die verlängerte Belegung betragen wahlweise fünf, zehn oder zwanzig Jahre. Der Antragsteller hat, entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die verlängerte Belegungszeit eine anteilige Gebühr zu entrichten.

## **§9 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten werden für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden. Die Zeiträume für die verlängerte Belegung betragen wahlweise fünf, zehn oder zwanzig Jahre. Der Antragsteller hat, entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die verlängerte Belegungszeit eine anteilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen geltenden Gebührensatzung.
- (3) Die Lage der Familiengrabstätten wird vorn Bürgermeister festgesetzt.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch anzulegen. Sie müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit in würdiger Weise unterhalten werden.
- (5) In einer Familiengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
  - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
  - b) Verwandte in auf und absteigender Linie sowie deren Ehegatten.
- (6) Die einzelnen Grabstellen haben eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,20 m. Es werden nur bis zu vier, mindestens jedoch zwei und in Ausnahmefällen bis zu sechs Grabstellen für jede Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschebestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Die Grabstättengröße beträgt 0,50 m x 1 m. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten gern. § 8.
- (3) Urnen können auch in Reihengrabstätten und Familiengrabstätten beigesetzt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für Reihen- und Familiengrabstätten.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der anonymen Bestattung von Aschen. Die Bestattung in Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgt ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen. Es erfolgt das Aufstellen eines gemeinsamen Males (Findling) ohne Namen.

Das Ablegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den grünen Rasen, ist nicht gestattet. Blumen oder Grabschmuck darf nur am Findling abgelegt werden. Die Pflege der Urnengrabstätte obliegt der Gemeinde Faulenrost. Voraussetzung für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ist die Vorlage des schriftlichen Willens des Verstorbenen bei der Gemeinde Faulenrost, dass er anonym bestattet werden möchte. Das Nutzungsrecht an einem Urnenplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) festgelegt.

## **§11**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Demmin in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei der Bepflanzung der Gräber ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 5 m verwendet werden. Die Wuchsbreite darf den öffentlichen Weg nicht mehr als 20 cm einengen. Höher- und breitwachsende Pflanzen sind entsprechend zu beschneiden. Die Gemeinde ist berechtigt höher- und breitwachsende Pflanzen zu Lasten der Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen, wenn diese nach Aufforderung keine Abhilfe schaffen.

## **§12**

### **Grabzeichen**

- (1) Außer liegenden Grabzeichen (Grabplatten) bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,40 m oder einer Gesamtfläche bis zu 0,2 Quadratmeter je Grabstelle sind zugelassen:
  - a) für Reihengräber Grabzeichen bis zu 1 Meter hoch einschließlich Sockel und 0,6 Meter breit
  - b) für Familiengrabstätten Grabzeichen bis zu 1,50 Meter hoch und bis zur Breite der Grabstätte
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.

## **§13**

### **Standicherheit und Unterhaltung der Grabzeichen**

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Standicherheit sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Der Bürgermeister ist gegebenen-

- falls verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofbesucher sachgemäß umzulegen.
- (2) Die Grabzeichen müssen von Nutzungsberechtigten so lange im guten Zustand erhalten werden, als ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn dies ungeachtet der Aufforderung des Bürgermeisters innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist der Bürgermeister berechtigt die Teile bzw. Stücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmäler dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.
  - (3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden.
  - (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür tragen die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

#### **§14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Alle Grabstätten sind herzurichten und instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Gebinde aus künstlichen Werkstoffen und nicht verrottbaren Kunststoffen über die private Müllentsorgung zu entsorgen.

### **§15 Trauerfeier**

- (1) Für die Trauerfeier steht in der Friedhofhalle ein geeigneter Trauerraum zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Trauerraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§16 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung unter Anrechnung der bereits gezahlten Gebühren neu erworben werden. Im anderen Falle gehen die Grabstätten an die Gemeinde zurück.

### **§17 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Faulenrost unterhaltenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung maßgebend.

### **§18 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Faulenrost, den 03.09.1998

gez. Dr. Abraham  
Bürgermeister

Faulenrost, den 14.01.2001, 24.02.2003

gez. Franken  
Bürgermeisterin